

RS UVS Kärnten 1997/12/02 KUVS-K2-1610-1621/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1997

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes ..."Ich, Josef A, geboren am 14.2.1946, erhebe gegen die Anschuldigungen in Ihrem Straferkenntnis Einspruch und beantrage gleichzeitig eine mündliche Verhandlung beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten. ..." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at